

## Satzung

über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen in der Stadt Kelheim

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. 1997 S. 433) und aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) folgende

## Satzung

Präambel:

Die Satzung wird zum Schutze für die historische Altstadt Kelheim erlassen.

Die Werbung als wichtiger Bestandteil der Fassadengestaltung muss sich in jedem Falle der Architektur und dem Ortsbild unterordnen.

Diese Satzung soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die Eigenart des historischen Ortsbildes gestört wird.

Erwünscht sind deshalb:

1. auf die Fassade gemalte Schriften,
2. Schattenschriften, d. h. vor die Wand gestellte Einzelbuchstaben evtl. auch hinterleuchtet,
3. Schriftzüge aus gut gestalteten Einzelbuchstaben ohne Kasten, die bei Beleuchtung nur nach vorne strahlen,
4. Werbeanlagen aus kupferfarbigem Material mit weißer Schrift,
5. Ausleger, die auf alte Zunftzeichen zurückzuführen sind,
6. historische alte Wirtshaus- und Handwerksschilder,
7. dezente Farbwirkung aller Werbeanlagen im Zusammenhang mit der Fassadenfarbe.

Werbeanlagen sind standsicher aufzustellen bzw. in handwerklich einwandfreier Art sicher zu befestigen. Die Verkehrssicherheit darf durch Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die gesamte historische Kelheimer Altstadt und hat folgende Begrenzung:  
im Süden die Donau - einschließlich des Ortsteiles Oberkelheim,  
im Westen von Oberkelheim entlang des Ludwig-Donau-Main-Kanals,  
im Norden der MD-Kanal,  
im Osten die Osttangente (siehe Lageplan Anlage 1).
- (2) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen enthält, die von den Vorschriften dieser Satzung abweichen.
- (4) Die Vorschriften des Denkmalschutzes werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 2

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen), einschließlich Automaten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO.
- (2) Die Werbe- und Schriftzone ist grundsätzlich dem Erdgeschoss zuzuordnen und darf nicht über die Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses hinausgehen.
- (3) Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe in die Gesamtarchitektur des jeweiligen Gebäudes eingliedern.
- (4) Werbeanlagen dürfen insbesondere nicht auffallen durch:
  1. aufdringliche Wirkung, übermäßige Größe oder grelle Farbe,
  2. Häufung gleicher oder miteinander unvereinbarer Werbeanlagen,
  3. Beschädigung und Verschmutzung.

### § 3

#### **Unzulässige Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind unzulässig:

1. an Einfriedungen, Bäumen, in Vorgärten, an Leitungsmasten, Schornsteinen, an Böschungen, Stützmauern, Brücken, Straßenunter- und überführungen oder ähnlichen Anlagen;
2. an Türen, Toren, Fensterläden, in, an oder hinter Fenstern oberhalb des Erdgeschosses, an Balkonen, Brüstungen, Erkern, Gesimsen, Giebelflächen, Brandmauern, auf oder an Dächern oder ähnlichen Anlagen;
3. außerhalb des Ortes der Leistung, insbesondere Hinweiszeichen;
4. als Schaukästen und Warenautomaten, sofern sie die Gebäudefront bzw. die Eigentumsgrenze überschreiten;
5. die senkrecht zur Außenwand baulicher Anlagen angebracht werden mit einer Ansichtsfläche über 0,50 m<sup>2</sup> und/oder einer Ausladung über 0,80 m, insbesondere kastenförmige Nasenschilder. Ausgenommen davon sind Ausleger historischer Wirtshaus- und Zunftzeichen oder solche, die daran anknüpfen, wenn sie handwerklich angepasst und gestalterisch vertretbar sind;
6. als Senkrechtschriften;
7. als bewegliche Werbung, Blink- oder Wechsellicht.

### § 4

#### **Ausnahmen und Befreiungen**

In besonders gelagerten Fällen können von den §§ 2 und 3 dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden (Art. 70 Abs. 2 BayBO), wenn die Gebäude-Architektur und der Charakter des Straßenbildes dies zulassen oder wenn

die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

## § 5

### **Antragsvorlagen**

Die Antragsunterlagen müssen § 1 der Verordnung über die Bauvorlagen im bauaufsichtlichen Verfahren und die bautechnischen Nachweise (Bauvorlagenverordnung - BauVorlV) entsprechen. Sie müssen alle für die Beurteilung der Werbeanlagen und deren Auswirkung auf das Gebäude, das Straßenbild und die Nachbarschaft erforderlichen Zeichnungen, Pläne und Angaben enthalten.

Dazu gehören:

1. Lageplan M = 1 : 1000;
2. maßstäblich genaue Zeichnung der Werbeanlagen M = 1 : 10 mit allen erforderlichen Maßangaben;
3. Angaben zum verwendeten Material und der Art der Befestigung;
4. Angaben über Farbe der Schriftkörper, Leuchtfarbe der Röhren, Farbe der Abdeckung;
5. maßstäblich genaue Darstellung der Gebäudeansicht mit maßstäblich genauer Eintragung der Werbeanlage M = 1 : 100;
6. Fotos des Gebäudes und der Nachbargebäude;
7. Farbmuster;
8. Entwurfsverfasser und Aufsteller der Werbeanlage.

## § 6

### **Genehmigungsverfahren**

Die Antragsunterlagen sind über die Stadt Kelheim beim Landratsamt Kelheim einzureichen. Vor Erteilung des Genehmigungsbescheides dürfen Werbeanlagen weder in Aufstellung gegeben, noch darf mit den Ausführungsarbeiten begonnen werden.

## § 7

### **Bestehende Werbeanlagen**

1. Die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden, nach bisherigen Vorschriften genehmigten Werbeanlagen, können so lange weiter betrieben werden, als die Genehmigung nicht widerrufen oder eine Beseitigung angeordnet wird.
2. Für bisher nicht genehmigte Werbeanlagen kann eine Beseitigungsanordnung erlassen werden, wenn sie den Vorschriften dieser Satzung widersprechen. Dabei ist auf die Belange des Denkmalschutzes, der Stadtgestaltung und der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.  
Soweit eine auf Grund dieser Satzung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach dem Bayerischen Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG) eine Entschädigung zu leisten.

## § 8

### **Inkrafttreten - Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Werbeanlagen in der Stadt Kelheim vom 07.12.2001 außer Kraft.

Kelheim, 17.04.2007  
Stadt Kelheim

Mathes  
Erster Bürgermeister

Verteiler:  
Hauptamt  
Ordnungsamt  
Stadtkämmerei  
Bauamt  
Bautechnik  
Internet [www.Kelheim.de](http://www.Kelheim.de)  
Bauverwaltung  
Akt